

Zuteilung von Roten Händlerkennzeichen nach § 16 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)¹⁾ „Rote 06-Kennzeichen“

Nach § 16 Abs. 1 FZV dürfen Fahrzeuge, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie mit einem Kurzzeitkennzeichen oder einem roten Kennzeichen versehen sind. Die Vorschriften über die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge sowie Geeignetheit des Fahrers sind zu beachten (§ 31 Abs. 2 FZV).

Für Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten **können** zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern zur wiederholten Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt befristet oder widerruflich.

Für jedes Fahrzeug sind die Fahrzeugdaten auf einer gesonderten Seite des Fahrzeugscheinheftes einzutragen. Diese Eintragungen sind vollständig und in dauerhafter Schrift vorzunehmen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen. Darüber hinaus sind über jede Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Fahrtenbücher für die Eintragungen sind im Handel erhältlich, aber auch zum Preis von 5,00 € in den Zulassungsstellen des Kreises Unna.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt ist oder nach Widerruf, sind die Kennzeichenschilder und ausgegebenen Fahrzeugscheinhefte der Zulassungsstelle unverzüglich zurück zu geben.

Bezüglich der Ausgestaltung und Anbringung der roten Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen des § 10 FZV entsprechend.

Folgende Dokumente sind dem Antrag auf Erteilung eines roten Kennzeichens beizufügen:

- Auszug aus dem Handelsregister (nur bei juristischen Personen wie z.B. GmbH, UG, AG, KG)
- aktuelle Gewerbeanmeldung (nicht älter als 3 Monate)
- Pass/Personalausweis des Firmeninhabers bzw. der vertretungsberechtigten Person/en lt. Handelsregister
- Versicherungsbestätigungsnummer (eVB) für „rote Kennzeichen“
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister: Den Auszug können Sie im Bürgerbüro Ihres Wohnortes beantragen. Bitte geben Sie dazu als Verwendungszweck „§38 Abs. 1 GewO Vertrauensgewerbe“ an und lassen es an den gewerblichen Güterkraftverkehr des Kreises Unna, Postfach 21 12, 59411 Unna, senden.
- Führungszeugnis: Das Führungszeugnis können Sie ebenfalls im Bürgerbüro Ihres Wohnortes beantragen. Bitte geben Sie dazu als Verwendungszweck „rote Dauerkennzeichen“ an und lassen es an den gewerblichen Güterkraftverkehr des Kreises Unna, Postfach 21 12, 59411 Unna, senden.
- Einzugsermächtigung für die Kfz.-Steuer (SEPA Lastschriftmandat)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ihrer Wohnsitz-/Betriebssitzgemeinde

Hinweis:

Bei fehlerhaften Aufzeichnungen wird die Zulassungsstelle prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Besitzers für das rote Kennzeichen für wiederkehrende Verwendung noch gegeben ist. Bei mangelnder Zuverlässigkeit ist ein Widerruf der Zuteilung gem. § 49 VwVfG NRW möglich.

Des Weiteren handelt es sich bei Verstößen gegen die Vorschrift des § 16 FZV um einen Ordnungswidrigkeitstatbestand, welcher mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Mit Eingang des Antrages in der Zulassungsstelle entsteht eine Gebührenschuld, die auch im Falle einer Ablehnung zu bezahlen ist.

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

- (1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.
 - (2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.
 - (3) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.
 - (4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
 - (5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.
 - (6) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.
-